

# VERFASSUNGSRAT – Erste Lesung (Herbst 2021)

# VORENTWURF DER THEMATISCHEN KOMMISSION Nr.9

# Abänderungsanträge – provisorische Version (Stand: 11.10.2021)

# Rot = Änderungen der Redaktionskommission

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
Justizbehörden	
Organisation der Justiz	
Art. 900 Justizbehörden  1 Die Justizbehörden umfassen:  a) die richterlichen Behörden in Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivilund Strafsachen; b) die Staatsanwaltschaft.  2 Das Gesetz regelt, vorbehältlich der folgenden Bestimmungen, im Rahmen des Bundesrechts die Organisation der Justiz, die Zusammensetzung der Justizbehörden, ihre Zuständigkeiten und die Verfahren sowie die Modalitäten der Wahl und Ernennung ihrer Mitglieder.	A-900.01 - SVPO  1 Die Justizbehörden umfassen:  a) die richterlichen Behörden in Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivil- und Strafsachen; b) (gemäss Beschluss unter Art. 903, A-903.20 – UDCVR / SVPO) Antrag der Kommission:  A-900.02 - CVPO  2 Das Gesetz regelt, verbehältlich unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen, Antrag der Kommission:
Art. 901 Instanzen  1 Auf dem Gebiet des Kantons werden errichtet:  a) ein Kantonsgericht; b) ein Verfassungsgericht; c) ein Umweltgerichtshof; d) Kreisgerichte; e) Familiengerichte; f) ein Jugendgericht; g) ein Zwangsmassnahmengericht; h) ein Straf- und Massnahmenvollzugsgericht; i) Friedensrichter; j) eine Staatsanwaltschaft.  2 Das Gesetz kann spezialisierte Behörden einsetzen. 3 Die Justizbehörden können Beisitzerinnen und Beisitzer beiziehen, die über spezifische Fachkenntnisse verfügen.	A-901.03 - UDCVR  1 Auf dem Gebiet des Kantons werden wird ein Kantonsgericht errichtet, das sich in Abteilungen organisiert und strukturiert. [Rest von Abs. 1 streichen] Antrag der Kommission:  A-901.04 - SVPO 1 b) Streichen (gemäss Beschluss unter Art. 903, A-903.20 – UDCVR/SVPO) Antrag der Kommission:  Minderheit M-901 (Murmann, Welschen, Genolet, Perruchoud) / SVPO 1 c) Streichen (gemäss Beschluss Art. 904, M-904)  A-901.05 - PDCVr 1 e) betrifft nur den französischen Text. Antrag der Kommission:  A-901.06 - CVPO 1 e) Streichen (gemäss Beschluss unter Art. 905, A-905.24 - UDCVR/CVPO) Antrag der Kommission:  A-901.07 - PDCVr 1 g) Streichen Antrag der Kommission:

	1. Lesung – Kommission 9 – Abänderungsänträge
Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
	A-901.08 - PDCVr  1 h) Streichen Antrag der Kommission:  A-901.09 - CVPO  2 Das Gesetz kann spezialisierte Behörden und Gerichte einsetzen. Antrag der Kommission:  A-901.10 - G. Schmid 2 Streichen (in Art. 900 Abs. 2 bereits geregelt) Antrag der Kommission:
Art. 902 Kantonsgericht  1 Das Kantonsgericht ist die oberste Behörde in Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsverfahren und im Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit.  2 Es organisiert sich im Rahmen des Gesetzes selbständig.  3 Die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichts wird durch das Gesamtgericht für eine mehrjährige Dauer gewählt.  4 Die Entscheide des Kantonsgerichts können Minderheitsmeinungen enthalten.	A-902.11 – SVPO  1 Das Kantonsgericht ist die oberste Behörde in Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsverfahren- und im Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit. (gemäss Beschluss unter Art. 903, A-903.20 – UDCVR / SVPO)  Antrag der Kommission:  A-902.12 – G. Schmid  2 Streichen (in Art. 900 Abs. 2 bereits geregelt)  Antrag der Kommission:  A-902.13 – G. Schmid  3 Streichen (in Art. 900 Abs. 2 bereits geregelt)  Antrag der Kommission:

### A-902.14 - PDCVr / SVPO / CVPO

<sup>4</sup> Streichen

Antrag der Kommission:

## A-902.15 - PS-GC

<sup>5 (neu)</sup> Die Entscheide des Kantonsgerichts werden veröffentlicht.

Antrag der Kommission:

#### A-902.16 - VLR

<sup>5</sup> (neu) Wichtige Entscheide des Kantonsgerichts werden in anonymisierter Form veröffentlicht.

Antrag der Kommission:

#### Art. 903 Verfassungsgericht

- <sup>1</sup> Dem Kantonsgericht ist ein Verfassungsgericht angegliedert.
- <sup>2</sup> Das Verfassungsgericht:
  - überprüft die Übereinstimmung a) kantonaler und kommunaler Bestimmungen dem mit übergeordneten Recht;
  - beurteilt auf Beschwerde und in b) letzter kantonaler Instanz:
    - Streitigkeiten betreffend die Ausübung der politischen Rechte auf kantonaler und kommunaler Ebene;
    - Zuständigkeitskonflikte unter Behörden;
    - die materielle Gültigkeit von Volksinitiativen.

#### A-903.17 - G. Schmid

<sup>3</sup> Streichen (in Art. 900 Abs. 2 bereits geregelt)

Antrag der Kommission:

## A-903.18 - CVPO

<sup>4</sup> Die Entscheide des Verfassungsgerichts werden können veröffentlicht werden.

Antrag der Kommission:

### A-903.19 - PDCVr

- <sup>2</sup> Das Verfassungsgericht beurteilt auf Beschwerde und in letzter kantonaler Instanz Streitigkeiten betreffend:
  - die Übereinstimmung kantonaler und kommunaler Bestimmungen mit dem übergeordneten Recht;
- die Ausübung der politischen Rechte auf kantonaler und kommunaler b) Ebene:
- die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Behörden; c)
- die materielle Gültigkeit von Volksinitiativen.

Antrag der Kommission:

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
<ul> <li><sup>3</sup> Das Gesetz kann ihm weitere Kompetenzen übertragen und legt das Verfahren und die Beschwerdebefugnis fest.</li> <li><sup>4</sup> Die Entscheide des Verfassungsgerichts werden veröffentlicht.</li> </ul>	A-903.20 - UDCVR / SVPO Streichen (ganzer Artikel) Antrag der Kommission:
Art. 904 Umweltgerichtshof <sup>1</sup> Für den gesamten Kanton wird ein Umweltgerichtshof geschaffen, der über zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Umweltrecht und dem Naturschutzrecht sowie dem Schutz der Lebenswelt zu entscheiden hat. <sup>2</sup> Dieses Gericht besteht aus einer Fachrichterin oder einem Fachrichter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern mit spezifischen Kenntnissen der Materie.	A-904.21 - PS-GC  3 (new) Die Entscheide des Umweltgerichtshofs werden veröffentlicht.  Antrag der Kommission:  Minderheit M-904 (Murmann, Welschen, Genolet, Perruchoud) / CVPO / SVPO / UDCVR  Streichen (ganzer Artikel)
Art. 905 Familiengericht  1 Das Familiengericht ist dem Kreisgericht angegliedert.  2 Es ist zuständig, auf kantonaler Ebene erstinstanzlich über alle Fragen des Personenrechts, des Familienrechts und des Erbrechts zu entscheiden.	A-905.22 - PDCVr  1 Es wird ein Familiengericht eingesetzt. 2 3 (neu) Die Organisation, insbesondere die territoriale Gliederung, wird durch das Gesetz festgelegt. Antrag der Kommission:  A-905.23 - PDCVr 2 Dieses Gericht ist erstinstanzlich auf kantonaler Ebene zuständig, über alle Fragen des Familienrechts und der eingetragenen Partnerschaft zu entscheiden. Antrag der Kommission:  A-905.24 - UDCVR / CVPO Streichen (ganzer Artikel) Antrag der Kommission:
Art. 906 Friedensrichter In jedem Kreis wird eine professionelle Friedensrichterin oder ein professioneller Friedensrichter durch die übergeordnete richterliche Behörde ernannt, um über die ihr/ihm durch das Gesetz übertragenen Zivilund Strafsachen zu befinden.	A-906.25 - CVPO In jedem Kreis jeder Gemeinde wird eine professionelle Friedensrichterin oder ein professioneller Friedensrichter durch die übergeordnete richterliche Behörde ernannt, Antrag der Kommission:  A-906.26 - PDCVr In jedem Kreis wird Eine professionelle Friedensrichterin oder ein professioneller Friedensrichter wird durch die übergeordnete richterliche Behörde ernannt, um über die ihr/ihm durch das Gesetz übertragenen Zivilund Strafsachen Rechtssachen zu befinden.  Antrag der Kommission:  A-906.27 - CVPO 2 (neu) Mehrere Gemeinden können sich zu einem interkommunalen Richteramt zusammenschliessen.  Antrag der Kommission:
Art. 907 Staatsanwaltschaft Für den gesamten Kanton wird eine unabhängige Staatsanwaltschaft geschaffen.	

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
Grundsätze	
Art. 908 Unabhängigkeit  1 Die Justizbehörden sind bei der Ausübung ihrer Befugnisse unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.  2 Die Mitglieder der Justizbehörden üben ihre Funktionen unabhängig und unparteiisch aus.  3 Sie veröffentlichen ihre Interessenbindungen.	A-908.28 – G. Schmid  1 Die Justizbehörden sind bei der Ausübung ihrer Befugnisse und Funktionen unabhängig, unparteiisch und nur dem Recht verpflichtet.  2 Die Mitglieder der Justizbehörden üben ihre Funktionen unabhängig und unparteiisch aus.  3  Antrag der Kommission:
Art. 909 Ernennung, Wahl und Abberufung  1 Die Mitglieder der Justizbehörden werden auf unbestimmte Zeit ernannt oder gewählt.  2 Ihre Ernennung oder Wahl ist nicht an politische Kriterien gebunden. Sie stützt sich im Wesentlichen auf ihre juristische Ausbildung, ihre Kompetenzen und ihre Erfahrung.  3 Personen mit schweizerischer Nationalität und Wohnsitz in der Schweiz können Mitglieder der Justizbehörden sein.  4 Die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter sowie die Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft werden durch den Grossen Rat mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt und abberufen.  5 Im Übrigen regelt das Gesetz die Gründe und das Verfahren für eine Amtsenthebung der Mitglieder der Justizbehörden.	A-909.29 - UDCVR  1 Die Mitglieder der Justizbehörden werden auf unbestimmte bestimmte Zeit ernannt oder gewählt.  Antrag der Kommission:  A-909.30 - SVPO  2 Die Sprachen, die Regionen und die politischen Kräfte müssen angemessen vertreten sein.  Antrag der Kommission:  A-909.31 - AC  2 Ihre Ernennung oder Wahl ist nicht an politische Kriterien gebunden. Sie stützt sich im-Wesentlichen hauptsächlich auf ihre juristische Ausbildung, ihre Kompetenzen und ihre Erfahrung. Männer und Frauen müssen in den Justizbehörden ausgewogen vertreten sein.  Antrag der Kommission:  A-909.32 - UDCVR  2 Streichen Antrag der Kommission:  A-909.33 - UDCVR  3 Personen mit schweizerischer Nationalität und Wohnsitz in der Schweiz im Kanton können Mitglieder der Justizbehörden sein.  Antrag der Kommission:  A-909.34 - UDCVR  4 Die Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter sowie die Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft werden durch den Grossen Rat mit einer absoluten Mehrheit gewählt und mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt und abberufen.  Antrag der Kommission:  A-909.35 - Udry, P. Bender  1 Die Mitglieder der Justizbehörden werden vom Grossen Rat mit einer qualifizierten Mehrheit von 60% der abgegebenen gültigen Stimmen für eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt. Sie können bis zum Alter von 70 Jahren wiedergewählt werden.  2 Die Justizkommission, die die Kandidaturen vorschlägt, berücksichtigt zuerst die juristische Ausbildung und Erfahrung, dann die Vertretung der sprachlichen und regionalen Besonderheiten, die Achtung der Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfalt der politischen Kräfte.  3 Das Gesetz regelt das Verfahren.  Antrag der Kommission:  A-909.36 - G. Schmid  5 Streichen (in Art. 900 Abs. 2 bereits geregelt)  Antrag der Kommission:

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
Art.910 Nebenbeschäftigung <sup>1</sup> Die Mitglieder der Justizbehörden dürfen zusätzlich zu ihren Aufgaben keine Tätigkeiten ausüben, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen oder den Anschein einer Befangenheit erwecken könnten. <sup>2</sup> Die Regeln über die Zusammensetzung von Schiedsgerichten oder von Gerichten, die Beisitzerinnen und Beisitzer beiziehen, bleiben vorbehalten.	A-910.37 – G. Schmid  1 Die Mitglieder der Justizbehörden dürfen zusätzlich zu ihren Aufgaben keine Tätigkeiten ausüben, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen oder den Anschein einer Befangenheit erwecken könnten, sofern eine Reduktion des Arbeitspensums erfolgt.  Antrag der Kommission:
Art. 911 Aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren  Der Staat fördert die restaurative Justiz und die Mediation sowie andere aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren.	A-911.38 – CVPO Streichen Antrag der Kommission:
Art. 912 Mittel für die Justizbehörden Der Grosse Rat stellt die notwendigen Mittel für das ordnungsgemässe Funktionieren der Justizbehörden bereit.	
Aufsicht über die Justizbehörden	
Art. 913 Oberaufsicht <sup>1</sup> Die Justizbehörden sind der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstellt. <sup>2</sup> Die Unabhängigkeit der richterlichen Tätigkeit bleibt vorbehalten.	
Art. 914 Justizrat  1 Der Justizrat ist eine unabhängige Behörde, die der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstellt ist.  2 Er übt die administrative und disziplinarische Aufsicht über die Justizbehörden aus.  3 Dem Grossen Rat ist die ausschliessliche Zuständigkeit vorbehalten, die von ihm gewählten Mitglieder der Justizbehörden aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen ihres Amtes zu entheben.  4 Der Justizrat wählt die Kandidatinnen und Kandidaten für die Justizbehörden aus und schlägt sie dem Grossen Rat zur Wahl vor.  5 Im Übrigen regelt das Gesetz die Zusammensetzung, die Organisation und das Funktionieren des Justizrates.	A-914.39 – CVPO  4 Der Justizrat wählt die Kandidatinnen und Kandidaten für die Justizbehörden das Kantonsgericht und das Büro der Staatsanwaltschaft aus und schlägt sie dem Grossen Rat zur Wahl vor.  Antrag der Kommission:  A-914.40 – G. Schmid  5 Streichen (in Art. 900 Abs. 2 bereits geregelt)  Antrag der Kommission:  A-914.41 - UDCVR  Streichen (ganzer Artikel)  Antrag der Kommission:
Vantuallaurana	
Art. 915 Kontrollorgane  1 Der Kanton verfügt über mehrere Behörden, die in völliger Unabhängigkeit die Verwendung aller öffentlichen Mittel überwachen, namentlich unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmässigkeit, der Ordnungsmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz.  2 Zu diesen Behörden gehören namentlich:	BEHANDLUNG IM RAHMEN DES VORENTWURFS DER KOMMISSION 4 (ART. 418) – Beschluss des Präsidialkollegiums vom 31. August 2021.

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
a) der Rechnungshof, der mit der Leistungskontrolle betraut ist, b) das Finanzinspektorat, das mit der Prüfung der Regelkonformität betraut ist.  3 Die Mitglieder des Rechnungshofs werden vom Grossen Rat gewählt.	
vom Grossen var gewarm.	